

Bericht

über die Maßnahmen

des Gleichbehandlungsprogramms

der Thüga Aktiengesellschaft

im Jahre 2018

Präambel

Der Bericht betrifft die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms vom 23.11.2005 (in aktueller Fassung, letzte Änderung 2018 / Anlagen 2018) zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts in den Tätigkeitsbereichen Gas und Strom.

Der Bericht wird vorgelegt von Herrn Georg Kranz, dem Gleichbehandlungsbeauftragten der Thüga Aktiengesellschaft, Nymphenburger Straße 39, 80335 München und ist auf den Internet-Seiten

- [www.thuega.de \(https://www.thuega.de/rechtliche-hinweise/\)](https://www.thuega.de/rechtliche-hinweise/) der Thüga Aktiengesellschaft (Thüga) und
- [www.thuega-energienetze.de \(http://www.thuega-energienetze.de/ueber-uns/portraet/gleichbehandlungsbericht.html\)](http://www.thuega-energienetze.de/ueber-uns/portraet/gleichbehandlungsbericht.html) der Thüga Energienetze GmbH

veröffentlicht.

Teil A:

Änderungen bei der Selbstbeschreibung der Thüga

Die in Teil I des Gleichbehandlungsprogramms dargestellte organisatorische Aufbauorganisation des Unternehmens bildet die Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Aus diesem Grund wird nachfolgend zunächst auf die im Berichtszeitraum eingetretenen, für die diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts relevanten Änderungen der Unternehmensorganisation eingegangen.

Im Berichtszeitraum wurde in der Aufbauorganisation der Thüga folgende Änderung vorgenommen.

Im Rahmen der zum 1.1.2018 wirksam gewordenen Umstrukturierung wurden die drei wesentlichen Säulen der Thüga „Holding“, „Beratung“ und „Plattformen“ auch in der Aufbauorganisation stärker berücksichtigt. Ziel ist es, durch größere Organi-

sationseinheiten die Effizienz der Abstimmprozesse zu erhöhen und das Beratungsportfolio zu harmonisieren und systematisch zu steuern. Zudem wird die Flexibilität bei der Ressourcenzuordnung und Bearbeitung von Projekten gesteigert.

Die Thüga Energienetze GmbH ist als 100%ige Tochtergesellschaft der Thüga für den diskriminierungsfreien Betrieb der Strom- und Gasnetze verantwortlich. Sie ist Netzeigentümerin, führt alle operativen Funktionen aus und hat mit Stand vom 31.12.2018 222 Mitarbeiter. Kein Mitarbeiter der Netzgesellschaft hat Funktionen bei der Thüga oder bei der Vertriebsgesellschaft. Die Vertriebsgesellschaft Thüga Energie GmbH hat mit Stand vom 31.12.2018 95 Mitarbeiter.

Die Thüga Energienetze GmbH ist mit Stand vom 31.12.2018 an zwei Netzeigentumsgesellschaften beteiligt:

- Energie Dannstadter Höhe GmbH & Co. KG mit Sitz in Dannstadt-Schauernheim (35 % Anteil am Kapital)
- Kommunale Energienetze Rielasingen-Worblingen Gottmadingen GmbH & Co. KG mit Sitz in Rielasingen-Worblingen (40 % Anteil am Kapital).

Der Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms umfasst im Jahr 2018 die Thüga und die Thüga Energienetze GmbH.

An das Netz der Thüga Energienetze GmbH sind ca. **49.200** Strom- und ca. **96.200** Gaskunden angeschlossen.

Teil B:

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Das Gleichbehandlungsprogramm enthält die Maßnahmen der Thüga zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Im Rahmen dieses Berichts stellt die Thüga dar, wie diese Maßnahmen während des Berichtszeitraumes im Unternehmen vermittelt und gegebenenfalls im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind.

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

1. Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde allen Mitarbeitern der Thüga und der Thüga Energienetze GmbH durch Veröffentlichung im Intranet mit E-Mail-Hinweis an alle Mitarbeiter, durch Aushang bei allen Betriebsstätten der Thüga Energienetze GmbH und eine sog. Ad hoc-Mitteilung des Vorstands bekannt gemacht. Als Teil des für alle Mitarbeiter der Thüga und der Thüga Energienetze GmbH verbindlichen Organisationshandbuchs unterliegt das Gleichbehandlungsprogramm einem regelmäßigen Änderungsdienst. Soweit erforderlich, wird neben den Anlagen auch das Gleichbehandlungsprogramm in einer neuen Version veröffentlicht.

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde der Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 21.12.2005 übersandt, der Eingang wurde bestätigt. Die Änderungen in 2007, 2009, 2010, 2012 und 2018 wurden jeweils mitgeteilt.

2. Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle

Mit der Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms wurde Herr Georg Kranz, Stabsstelle Arbeitssicherheit / Datenschutz, beauftragt. Unterstützt wird der Gleichbehandlungsbeauftragte durch eine Koordinatorin bei der Thüga Energienetze GmbH. Anlassbezogen erfolgt ein Informationsaustausch mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten. Da der diskriminierungsfreie Umgang mit

Daten in einer „großen“ Netzgesellschaft zum Selbstverständnis gehört, ergeben sich Fragen nur noch im geringen Umfang.

Die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten sind in den Organisationshandbüchern der Thüga und der Thüga Energienetze GmbH veröffentlicht und allen Mitarbeitern zugänglich.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte, hat jederzeitiges Vortragsrecht beim Vorstand der Thüga. Zum Thema Gleichbehandlung wurde dabei im Jahre 2018 in zehn Besprechungen berichtet. Die Koordinatorin ist in regelmäßige Informationsrunden eingebunden und berichtet direkt der Geschäftsführung der Thüga Energienetze GmbH. Im Jahr 2018 wurde der Geschäftsführung im Zusammenhang mit dem Unbundling an vier Terminen berichtet.

II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

- Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Die Aufbau- und Ablauforganisation der Netzgesellschaft und der Thüga sind an den Anforderungen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts ausgerichtet. Insbesondere die Schnittstellen zwischen Netzgesellschaft und Thüga, die Dienstleistungen für die Netzgesellschaft erbringt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte fungiert als Ansprechpartner und Berater für die Fachabteilungen und wird entsprechend eingebunden.

Bereits im Laufe des Jahres 2008 wurden rund 140 neue Sollprozesse unter Sicherstellung der diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebes modelliert, die vollständig ab 01.01.2009 wirksam wurden. Da die gesamte Aufbau- und Ablauforganisation betroffen ist, sind alle Abläufe in Prozessbeschreibungen festgelegt worden. Seit dem Start der „großen“ Netzgesellschaft werden die Prozesse laufend an sich ändernde Randbedingungen angepasst. Der Gleichbehandlungsbeauftragte begleitete die Anpassungsprozesse.

Im Mai 2018 wurde das Projekt zur Umsetzung der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wie geplant abgeschlossen. Dabei wurden auch alle Prozesse bei denen personenbezogene Daten betroffen sind dahingehend kontrolliert, ob z. B. sensible Informationen Dritten gegenüber durch technisch organisatorische Maßnahmen angemessen geschützt sind. Alle Mitarbeiter/innen wurden diesbezüglich geschult und auch entsprechend verpflichtet. Das Projekt wurde vom Gleichbehandlungsbeauftragten, der gleichzeitig auch die Funktion des Datenschutzbeauftragten innehat, geleitet.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte überzeugte sich davon, dass von Mitarbeitern der verbundenen Vertriebsorganisation (Thüga Energie GmbH) kein Zugriff auf das Netzsystem möglich ist. Darüber hinaus wird anhand von Berechtigungsanträgen, die vom jeweiligen Vorgesetzten freizugeben sind, sichergestellt, dass keinen unberechtigten Personen Rollen zugeordnet werden, die einen Systemzugriff ermöglichen würden.

Im Jahr 2018 sind keine Anfragen der Bundesnetzagentur bei der Thüga Energienetze GmbH zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs eingegangen. Vier Anfragen der Schlichtungsstelle Energie e.V. konnten umgehend geklärt, beantwortet und abgeschlossen werden.

Die Lieferantenrahmenverträge mehrerer Strom- und Gaslieferanten wurden wegen deren Insolvenz gekündigt, nachdem die Übertragungsnetzbetreiber bzw. die Marktgebietsverantwortlichen ihrerseits bereits die Bilanzkreise geschlossen hatten. Die Thüga Energienetze GmbH hat die betroffenen Kunden schriftlich über den Vorgang und ihre Zuordnung in die Ersatzversorgung beim Grundversorger gemäß § 38 EnWG informiert. Die Kündigungen der Lieferantenrahmenverträge wurden der Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 28.05.2018, 02.08.2018, 23.10.2018, 25.10.2018 bzw. 02.01.2019 mitgeteilt.

Nach § 9 EEG sind technische Einrichtungen für Anlagen vorzusehen, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren und / oder die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann. Die technischen Anforderungen an Anlagenbetreiber sind definiert, kommuniziert und die jeweiligen

Anlagen entsprechend ausgerüstet. Eine Abschaltung dezentraler Einspeiser fand im Berichtszeitraum nicht statt. Sollte ein Eingreifen zur Reduzierung der Einspeiseleistung von EEG - Anlagen erforderlich werden, wird die Diskriminierungsfreiheit des Abregelungsvorgangs mittels einer Computersoftware ("EEG Manager") gewahrt, welche seit Anfang 2013 eingesetzt wird. Im übernommenen Stromnetz in Rheinland-Pfalz wird das EEG-Management derzeit noch durch den vorgelagerten Netzbetreiber als Dienstleistung erbracht.

Mit der Abrechnung ist ein externes Unternehmen, die E-MAKS GmbH & Co. KG in Freiburg, beauftragt, die als Dienstleister ebenfalls auf die Einhaltung der Vorgaben des EnWG zur Entflechtung im Allgemeinen und den Bestimmungen zur Gleichbehandlung im Besonderen verpflichtet ist. Die Verarbeitung der Aufgaben erfolgt bei der E-MAKS GmbH & Co. KG getrennt nach Netz und Vertrieb.

Durch die Interne Revision wurden im Jahr 2018 nachfolgend genannte Themenfelder mit den angegebenen Schwerpunkten geprüft:

- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
- Prüfung der Prozesse der physischen Sicherheit und Business Continuity Managements (BCM)
- Compliance
- Qualitätsmanagement (Nachschauprüfung)

Im Ergebnis wurden die Feststellungen, die derzeit behoben werden, durch die Interne Revision als unwesentlich eingestuft.

- Vertragsgestaltung

Zwischen der Thüga Energienetze GmbH und der Thüga besteht ein Rahmenvertrag in dem die Dienstleistungen der Thüga für die Thüga Energienetze GmbH geregelt sind. Dieser Dienstleistungsrahmenvertrag vom 04.1.2007 mit der Nachtragsvereinbarung vom 30.1.2009 wurde zum 01.01.2015 überarbeitet, da auch Tochter-/Beteiligungsgesellschaften der Thüga Energienetze GmbH (ausschließlich Netzeigentumsgesellschaften) mit einbezogen werden.

In diesem Dienstleistungsrahmenvertrag wird die Thüga zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Entflechtungs- und Nichtdiskriminierungsbestimmungen nach dem EnWG verpflichtet. Die Thüga Energienetze GmbH steuert sämtliche vertragsgegenständlichen Dienstleistungen durch die Thüga in eigener gesetzlicher Netzbetreiberverantwortung.

Thüga hat den Weisungen und Vorgaben der Thüga Energienetze GmbH hinsichtlich der Durchführung der vertragsgegenständlichen Dienstleistung zur Sicherstellung eines gesetzeskonformen, diskriminierungsfreien Netzbetriebes Folge zu leisten. Die Arbeitnehmer der Thüga sind, sofern und soweit sie Tätigkeiten des Netzbetreibers ausführen, den fachlichen Weisungen und der Leitung der Thüga Energienetze GmbH unterstellt. Die entsprechende vertragliche Weisungsbefugnis der Thüga wird in diesen Fällen auf die Thüga Energienetze GmbH übertragen.

Der Dienstleistungsrahmenvertrag endete am 31.12.2017 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner, mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf, schriftlich gekündigt wird.

- Kalkulation und Veröffentlichung der Netznutzungsentgelte

Die Prozesse der Thüga Energienetze GmbH zur Kalkulation der Netznutzungsentgelte und zur Erstellung der Preisblätter mit vorläufigem Stand zum 15.10. sind mit denen zum finalen Stand zum 31.12. identisch.

Die Netzentgelte werden von der Abteilung Regulierungsmanagement der Thüga Energienetze GmbH kalkuliert und in ein Preisblatt überführt. Das Preisblatt wird der Geschäftsführung zur Freigabe vorgelegt. Nach erfolgter Freigabe des Preisblattes wird dieses von der Abteilung Regulierungsmanagement im Internet veröffentlicht. Anschließend werden die nachgelagerten Netzbetreiber sowie alle Lieferanten des Netzgebietes per Sammel-E-Mail informiert.

- Zähl- und Messwesen (Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende)

Für den grundzuständigen Messstellenbetrieb wird eine Kontentrennung durchgeführt und diese Konten werden im Rahmen des Tätigkeitsabschlusses mit den "Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors" zusammengefasst.

Im Zuge des Turnuswechsels wurden diskriminierungsfrei nahezu alle relevanten Messstellen auf moderne Messeinrichtungen umgerüstet.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte prüfte die Prozessbeschreibungen „Messstellenvertrag abschließen“ und „Messentgelte für moderne Messeinrichtungen abrechnen“ und überzeugte sich, dass diese der diskriminierungsfreien Ausgestaltung und Abwicklung gemäß Messstellenbetriebsgesetz entsprechen.

- Marktraumumstellung (Gas)

Die Thüga Energienetze GmbH ist von der Marktraumumstellung nicht betroffen, da im Netzgebiet ausschließlich H-Gas vorhanden ist.

- Konzessionsverfahren

Das Konzessionsmanagement wird ausschließlich von der Thüga Energienetze GmbH als Netzbetreiberin durchgeführt, die auch die Konzessionsverträge im eigenen Namen abschließt. An dem Verfahren sind nachfolgend genannte Fachbereiche der Thüga Energienetze GmbH beteiligt: Netzabrechnung, Regulierungsmanagement, Controlling, Energiewirtschaftliches Controlling, Finanzen/Rechnungswesen, Technik, GIS/Technische Dokumentation. Darüber hinaus besteht für die Thüga Energienetze GmbH im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages (siehe hierzu auch den Punkt Vertragsgestaltung) die Möglichkeit auf die Beratungsleistung der Thüga zum Thema Konzessionen zuzugreifen. Die Beratung erfolgt durch sensibilisierte Mitarbeiter, die auf das Gleichbehandlungsprogramm verpflichtet wurden. Eine unzulässige Weitergabe von entflechtungsrelevanten Informationen insbesondere an die Thüga Energie GmbH ist dadurch ausgeschlossen. Auch bei den von der Thüga Energienetze GmbH gepachteten Elektrizitäts- und Gasverteilungsnetzen wird das Konzessionsmanagement durch die Thüga Energienetze GmbH im Rahmen der Dienstleistungsverträge für die Verpächtergesellschaften durchgeführt.

III. Schulungskonzept

Auch im Jahr 2018 wurden die Schulungen bei Thüga und dem IT-Dienstleister fortgesetzt. Die Mitarbeiter wurden in bilateralen Gesprächen und im Rahmen von Betriebsversammlungen über die Festlegungen des Gleichbehandlungsprogramms der Thüga sensibilisiert. Zwischen Thüga und dem IT-Dienstleister besteht eine Vereinbarung zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms. Weiterhin wurden neue Mitarbeiter unterwiesen und schriftlich auf die Einhaltung der sie betreffenden Bestimmungen des Gleichbehandlungsprogramms verpflichtet. Im vierten Quartal 2018 wurden zudem nicht nur die betroffenen Mitarbeiter, sondern durchgängig alle Mitarbeiter der Thüga verpflichtet, um somit auch der neuen Aufbauorganisation Rechnung zu tragen. In der Verpflichtungserklärung werden die Informationen gem. § 6a Abs. 1 und § 6a Abs. 2 EnWG beispielhaft aufgeführt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat sich seinerseits durch Teilnahme an Erfahrungsaustauschveranstaltungen des Verbands fortgebildet.

IV. Überwachungskonzept

Im Gleichbehandlungsprogramm wurden dem Gleichbehandlungsbeauftragten Rechte eingeräumt, die eine Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms durch Akteneinsicht und Befragung von Mitarbeitern ermöglichen. Zur Aufklärung von Verdachtsfällen und für Stichproben besteht ungehinderter Zugang zu Akten und Mitarbeitern.

Als „große“ Netzgesellschaft stellt auch die assoziierte Vertriebsgesellschaft für die Thüga Energienetze GmbH ein externes Unternehmen dar, welches zu keiner Zeit bessergestellt ist als ein sonstiges externes Unternehmen.

Vorgaben der Thüga an die Thüga Energienetze GmbH erfolgen nur im Zuge der Rentabilitätskontrolle. In der Gesellschafterversammlung ist kein Mitarbeiter der Thüga vertreten, der mit Vertriebsaufgaben betraut ist. Das Controlling erfolgt durch sensibilisierte Mitarbeiter, die auf das Gleichbehandlungsprogramm verpflichtet wurden.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist telefonisch, per Fax oder per E-Mail erreichbar. Mitarbeiter haben die Verpflichtung, Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm dem Gleichbehandlungsbeauftragten mitzuteilen. Im Berichtszeitraum wurden keine Verstöße gemeldet.

München, den 22.03.2019

gez. Georg Kranz

(Gleichbehandlungsbeauftragter)